

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1904.

X. Stück.

Ausgegeben und versendet am 22. April 1904.

13.

Gesetz vom 19. März 1904,

giltig für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca, betreffend die
Teilung der Ortsgemeinde Schönpaß.

Über Antrag des Landtages Meiner gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca ordne
Ich, wie folgt, an:

§ 1.

Die Ortsgemeinde Schönpaß, welche die Steuergemeinden Schönpaß, Dsef, Bitovlje, Dssegliano und St. Michael umfaßt, hört als solche zu bestehen auf und an deren Stelle werden die nachfolgenden drei neuen Ortsgemeinden gebildet:

1. Dsef-Bitovlje, welche aus den Steuergemeinden Dsef und Bitovlje besteht;
2. Dssegliano-St. Michael, welche aus den Steuergemeinden Dssegliano und St. Michael besteht;
3. Schönpaß, welche die Steuergemeinde Schönpaß umfaßt.

§ 2.

Für die Wahlen der bezüglichen neuen Gemeindevertretungen und für die materielle administrative Trennung der neuen Ortsgemeinden ist sofort Vorsorge zu treffen.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 4.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern betraut.

Wien, am 19. März 1904.

Franz Josef m. p.

Koerber m. p.

14.

**Verordnung der k. k. Statthalterei in Triest
vom 30. März 1904, Zl. 5484,**

womit der § 12 der Verordnung vom 30. Dezember 1903, L.-G.- und V.-Bl. für das Küstenland Nr. 34, abgeändert wird.

In Durchführung des § 6 des Gesetzes vom 27. Dezember 1903, L.-G.-Bl. Nr. 33, und auf Grund des § 13 desselben Gesetzes wird, im Einvernehmen mit dem istrianischen Landesauschusse und mit der k. k. Finanzdirektion in Triest folgendes angeordnet:

Art. I.

Der § 12 der Verordnung vom 30. Dezember 1903, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 34, hört in seiner jetzigen Fassung zu gelten auf und an dessen Stelle tritt der folgende neue Paragraph:

§ 12.

Die Vorstände der Eisenbahnstationen und die Agenten der Schiffahrtsgesellschaften und anderer öffentlicher Transportunternehmungen, beziehungsweise in deren Ermangelung die Per-

sonen, welche mit der Ausfolgung der Waren an die Empfänger betraut sind, sind verpflichtet, über jede bei der von ihnen geleiteten Station oder Agentur (Hafen, Landungsplatz etc.) zur Abgabe gelangende Biersendung, welche in einem der übrigen im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder zur Aufgabe gelangt ist, dem Landesamte für die Einhebung der Verbrauchsabgaben in P a r e n z o am Tage der Ausfolgung der Sendung an den Adressaten eine schriftliche Anzeige, enthaltend den Vor- und Zunamen und die Adresse des Empfängers, die Art und die Anzahl der Behältnisse, das Bruttogewicht der Sendung oder den Inhalt in Litern, das Bezugsland und den Tag der Ausfolgung derselben, zu übersenden.

Für diese Anzeigen kann das beiliegende Muster Nr. 5, welches in zwei verschiedenen Formularien, je nachdem die Transportunternehmung den Frachtsatz nach dem Bruttogewichte oder nach dem Inhalte in Litern berechnet, aufgelegt wird, verwendet werden; die erforderlichen Druckformen werden den Stationsvorständen und den Agenten der Transportunternehmungen von dem Landesamte für die Einhebung der Verbrauchsabgaben in P a r e n z o auf Verlangen unentgeltlich beigelegt.

Beilage Nr. 5.

Beforgt die Transportunternehmung den Transport von Bier nach Haltestellen oder Landungsplätzen, wo sie keine mit der Ausfolgung der Waren an die Empfänger betraute Person angestellt hat, oder würde für das in Fässern oder in Kisten verfrachtete Bier keine Fracht gezahlt oder ist die Sendung von keinem Frachtdokumente begleitet, so hat in solchen Fällen der Zugsführer oder der Schiffskapitän, beziehungsweise deren Stellvertreter die oben erwähnte Anmeldung am Tage der erfolgten Ausfolgung zu übersenden.

Den Transportunternehmungen, welche ihre Hauptagenturen in T r i e s t oder in F i u m e haben, kann der Landesauschuß die Erleichterung gewähren, daß ihre in Istrien gelegenen Agenturen (Stationen) von der Vorlage obiger Anmeldungen gegen dem befreit seien, daß sich die Transportunternehmungen verpflichten, von ihren Hauptagenturen aus bei der Abfahrt jedes einzelnen Transportkurses von T r i e s t, bezw. von F i u m e an das Landesamt für die Einhebung der Verbrauchsabgaben in P a r e n z o regelmäßige Ausweise über das ins Land importierte Bier und über dessen Empfänger direkt einzusenden, und daß sie sowohl ihre Hauptagenturen, als auch die im Lande gelegenen Agenturen (Stationen) der Revision der sich auf den Biertransport beziehenden Register und Dokumente seitens des Landesauschusses unterziehen.

Die diesbezüglichen näheren Bestimmungen werden von Fall zu Fall vom Landesauschusse festgesetzt.

Art. II.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verlautbarung in Wirksamkeit

Der k. k. Statthalter:
Goëß m. p.

